



Beratungsinformation für umstellungsinteressierte Landwirte und Landwirtinnen

Anforderungen der EU-Öko-VO, gültig bis 31.12.21
 „ökologischer **Pflanzenbau**“



Diese Informationen stellen eine Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der EU-Öko-VO inkl. Durchführungsbestimmungen (VO (EG) Nr. 834/2007 u. 889/2008) dar, bilden diese jedoch nicht vollständig ab. Sie ermöglichen Ihnen einen Überblick. - **Ab 01.01.22 gilt die neue Öko-VO**

Allgemeine Anforderungen an den ökologischen Landbau

- Verbot gentechnisch veränderter Organismen (GVO) und von Stoffen, die aus oder durch GMO erzeugt wurden (v. a. Futtermittel, Saatgut, Dünger, Tiere)
- Flächegebundene Tierhaltung (max. 170 kg N/ha, z.B. max. 2 Milchkühe / ha)
- Für Betriebsmittel gelten Positiv-Listen, d. h. nur die darauf aufgeführten (konventionellen) Futter-, Dünge-, Pflanzenschutz-, Reinigungsmittel usw. sind unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen

Zusätzliche Anforderungen nach den HALM-Richtlinien (B1)

- Ein Kontroll-Vertrag mit einer zugelassenen Öko-Kontrollstelle muss spätestens zum 30.11. vor Beginn der Förderungslaufzeit (HALM) vorliegen. Eine Übersicht der Kontrollstellen erhalten Sie bei den Öko-Beratern und -Beraterinnen, den Ämtern für den ländlichen Raum (zuständiger Landkreis) und beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.2
- Für die Einhaltung der HALM-Förderrichtlinien muss auf dem Dauergrünland ein Mindesttierbesatz von 0,3 GV/ha (Ökotiere) eingehalten werden.
- Die HALM-Richtlinien fordern eine Umstellung des gesamten Betriebes, d.h. alle Betriebszweige (z.B. Ackerbau, Hühnerhaltung) müssen der Öko-VO entsprechen.
- Fördersätze: Ackerland: 260 €/ha; Dauergrünland: 190 €/ha; Feldgemüse: 420 €/ha (B1)
- Jährliche Vorlage der Original-Öko-Kontrollbescheinigung bis zum 31.01. des Folgejahres.

Umstellung der Flächen

- Bevor pflanzliche Produkte als anerkannte Öko-Ware verkauft werden dürfen, müssen die jeweiligen Anbauflächen einen Umstellungszeitraum durchlaufen, in dem die Regeln der Öko-VO eingehalten werden. Vor Ablauf der Umstellungszeit können Produkte mit dem Hinweis auf die **Umstellung** auf ökologischen Landbau gekennzeichnet werden, wenn die unten aufgeführten Fristen eingehalten wurden.

	<u>Umstellungsdauer</u>	<u>Status nach Ablauf</u>
Grünland	12 Monate vor der Ernte	Umstellungsfutter
Grünland	24 Monate vor der Ernte	Öko-Futter
Ackerfutter (mehrjährig)	12 Monate vor der Ernte	Umstellungsfutter
Ackerfutter (mehrjährig)	24 Monate vor der Ernte	Öko-Futter
Getreide, Körnerleguminosen	12 Monate vor der Ernte	Umstellungsfutter
Getreide, Körnerleguminosen	<u>24 Monate vor der Aussaat</u>	Öko-Futter, Öko-Ware

- Eine rückwirkende Anerkennung der Vorbewirtschaftung ist nur dann möglich, wenn durch Verträge nachweislich nur gemäß Öko-VO erlaubte Betriebsmittel angewendet wurden.
- Stilllegungsflächen können in der Regel nicht rückwirkend anerkannt werden.
- Für Verarbeitungsgetreide wie Dinkel, Roggen und Braugerste existieren während der Umstellungszeit nur konventionelle Vermarktungsmöglichkeiten.

Fruchtfolge

Die Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens sind zu erhalten bzw. durch eine geeignete weitgestellte Fruchtfolge zu steigern.

- Bei der Fruchtfolgegestaltung sollten neben den betriebsindividuellen Aspekten einige pflanzenbauliche Aspekte berücksichtigt werden:
 - mindestens 25 % Anteil an Leguminosen (Hauptfrucht) in der Fruchtfolge
 - davon mindestens 1 Jahr Futterleguminosen
 - Wechsel von Winter- und Sommerkulturen
 - Wechsel von stickstoffmehrenden- und stickstoffzehrenden Kulturen
 - Anbaupausen von Kulturarten beachten
 - Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten
 - Gemengeanbau
- Für die Kontrollstelle ist ein Anbauplan zu erstellen

Saat- und Pflanzgut

- Es muss grundsätzlich ökologisch erzeugtes Saat- und Pflanzgut verwendet werden, auch wenn der daraus entstehende Aufwuchs nur zu Bodenverbesserungszwecken (Gründüngung) eingesetzt wird.
- Der ausnahmsweise Einsatz von konventionellem Saatgut (ungebeizt) bei bestimmten Kulturen ist möglich, wenn:
 - kein Öko-Saatgut am Markt erhältlich ist
 - eine Ausnahmegenehmigung der Kontrollstelle vorliegt
 - für die jeweilige Sorte in der Internet-Datenbank OrganicXSeeds (www.organicxseeds.de) eine allgemeine Ausnahmegenehmigung gilt, oder
 - die Nichtverfügbarkeit von ökologischen Sorten in der Datenbank OrganicXSeeds festgestellt wurde (durch Ausdruck dokumentieren)
- Saatgut aus der Umstellungszeit (1. und 2. Umstellungsjahr) ist anerkanntem Ökosaatgut gleichgestellt
- Hybridsaatgut ist einsetzbar, wird aber nicht von jedem Öko-Verband anerkannt

Düngung

Die Fruchtbarkeit der Böden ist neben der Fruchtfolgegestaltung durch den Einsatz von aus ökologischer Produktion stammenden Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder anderen vergleichbaren Substanzen zu erhalten.

- Die Gesamtmenge des im Betrieb ausgebrachten Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft darf 170 kg N/ha und Jahr nicht überschreiten.

Zusätzliche Düngemittel (nicht aus Öko-Betrieben stammend) und Bodenverbesserer dürfen nur eingesetzt werden, wenn

- diese im Anhang I der Öko-VO aufgeführt sind
- die Anforderungen an die Beschaffenheit eingehalten werden (z.B. Schwermetall-Gehalt bei Bioabfall-Kompost, industrielle Tierhaltung bei Wirtschaftsdüngern)
- der Nährstoffbedarf der Flächen durch den Landwirt dokumentiert wird (z.B. gültige Bodenuntersuchungsergebnisse)
- Mineralische Stickstoffdünger dürfen nicht eingesetzt werden
- Der Einsatz von kohlensaurem Kalk ist erlaubt
- Der Einsatz von Gärsubstraten aus konventionellen Biogas-Anlagen ist erlaubt, wenn nur Stoffe gem. Anhang 1 der EU-Vo 889/2008 verwendet wurden

Pflanzenschutz

Pflanzenschutzmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn bereits im Vorfeld die zur Verfügung stehenden vorbeugenden (pflanzenbaulichen) Maßnahmen ergriffen wurden. Krankheiten, Schädlinge und Unkräuter sollen dabei durch die ganzheitliche Anwendung folgender Maßnahmen reguliert werden:

- Wahl geeigneter, widerstandsfähiger Arten und Sorten
- Fruchtfolgegestaltung
- mechanische Maßnahmen (Striegel, Hacke)
- Nützlingsschutz und
- thermische Maßnahmen

Werden Pflanzenschutzmittel im Öko-Betrieb eingesetzt, muss

- die Pflanzenschutzspritze über eine gültige TÜV-Plakette verfügen
- der Anwender über die Sachkunde verfügen
- die durchgeführte Maßnahme dokumentiert werden
- das eingesetzte Pflanzenschutzmittel (nach PSG) zugelassen sein
- das eingesetzte Pflanzenschutzmittel im Anhang 2 der Öko-Verordnung gelistet sein

Eine Übersicht von zahlreichen zugelassenen Pflanzenschutz-, Dünge-, Futter-, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln enthält die:

Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau in Deutschland

(Herausgeber: FiBL: www.fibl.org)

Bitte beachten Sie: Die Richtlinien der Öko-Verbände können die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in Art und Menge einschränken!

Weitere Informationen erhalten Sie beim Öko-Beratungsteam des LLH:

Region Nord: Reinhard Schmidt, Kölnische Str. 48/50, 34117 Kassel

☎(0561) 7299-288, 📞 0160-4755187 ✉ Reinhard.Schmidt@LLH.hessen.de

Region West: Arnold Nau-Böhm u. Anja Bonzheim, Hermann-Jacobson-Weg 1, 35039 Marburg

(ANB) ☎(06421) 4056-116, 📞 0160-4755188 ✉ Arnold.NauBoehm@LLH.hessen.de

(AB) ☎(06421) 4056-221, 📞 0151-675 350 88 ✉ Anja.Bonzheim@LLH.hessen.de

Region Ost: Thomas Schindler, Schloss Eichhof, 36251 Bad Hersfeld

☎(06621) 9228-54, 📞 0160-4755183, ✉ Thomas.Schindler@LLH.hessen.de

Region Süd: Sandra Höbel, Pfützenstr. 67, 64347 Griesheim

☎(06155) 79800-23, 📞 0170-7803878, ✉ Sandra.Hoebel@LLH.hessen.de

Tierproduktion: Kornelia Schuler, Pfützenstr. 67, 64347 Griesheim

☎(06155) 79800-36, 📞 0160-4755181, ✉ Kornelia.Schuler@LLH.hessen.de

Tierproduktion: Jürgen Sprenger, Kölnische Str. 48/50, 34117 Kassel

☎(0561) 7299-360, 📞 0151-14270643, ✉ Juergen.Sprenger@LLH.hessen.de

Informationen im Internet

- Die Öko-Beratung im LLH finden Sie unter www.llh.hessen.de - Umwelt - Öko-Landbau/
- Einen Link zur **EU-Öko-Verordnung** (VO (EG) Nr. 834/2007 u. 889/2008) finden Sie unter www.oekolandbau.de/service/rechtsgrundlagen/